

Geschäftsordnung

der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen
im
Naturschutzbund Deutschland
Landesverbände Berlin und Brandenburg e.V.

vom 19.1.1991
zuletzt geändert am 23.11.1996

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO)". Sie ist organisiert innerhalb des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Landesverbände Berlin und Brandenburg. Sie arbeitet im Rahmen der Satzungen des Naturschutzbundes Deutschland e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt

- die Durchführung und Förderung feldornithologischer Projekte in den Ländern Berlin und Brandenburg.
 - die Aufbereitung und Anwendung der Ergebnisse feldornithologischer Erhebungen für den Naturschutz.
 - die Unterrichtung und Bildung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, mit dem Ziel, sie zu planmäßiger Mitarbeit anzuregen.
 - die Fortschreibung der "Avifauna von Berlin und Brandenburg".
- Arbeitsergebnisse sollen regelmäßig in der wissenschaftlichen Vereinszeitschrift "Otis" veröffentlicht werden.

(2) Die ABBO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Die ABBO hält Kontakt zu anderen an Naturschutzarbeit interessierten Gruppen und Einzelpersonen und arbeitet überregional mit entsprechenden Institutionen (z.B. im Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. -DDA-) zusammen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen im Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverbände Berlin oder Brandenburg, die den Zweck der ABBO durch Abonnieren der Vereinszeitschrift "Otis" unterstützen. Sie erklären ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand der ABBO. Mit der Beitrittserklärung wird diese Geschäftsordnung anerkannt.

(2) An Mitarbeit interessierte Personen außerhalb des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Landesverbände Berlin oder Brandenburg, können an der Arbeit der ABBO teilhaben. Sie sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder beim Ausscheiden aus dem Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverbände Berlin oder Brandenburg. Den Zielen der ABBO zuwiderhandelnde Mitglieder können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß können Betroffene Widerspruch einlegen, über den auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Organe

Organe der ABBO sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der ABBO besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassensführer,
- ein bis drei Beisitzern.

Im Vorstand sollte eine möglichst gute regionale Repräsentanz erreicht werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben, beispielsweise mit der Schriftleitung der Zeitschrift "Otis", betrauen und sie zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlicher Hinsicht berät. Insbesondere sollen in ihm die Leiter der Arbeitsgruppen (nach § 7) vertreten sein.

(6) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Bezugspreis der Verbandszeitschrift "Otis" vor.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet alle grundsätzlichen Fragen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden der ABBO unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn nichts anderes festgesetzt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der Beschluß über die Auflösung einer 3/4 Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die

vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
- die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - den Bezugspreis der Verbandszeitschrift festzulegen,
 - Änderungen der Geschäftsordnung vorzunehmen,
 - die ABBO aufzulösen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Für einzelne Territorien und besondere fachliche Fragestellungen können Arbeitsgruppen der ABBO gebildet werden, die vom Vorstand gebilligt werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden von ihren Mitgliedern gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 8 Rechnungswesen

Die ABBO erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Die Landesverbände Berlin und Brandenburg des Naturschutzbundes Deutschland e.V. setzen für jedes Geschäftsjahr Haushaltsmittel fest, die der ABBO zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die ABBO gibt am Ende eines Geschäftsjahres gegenüber den Landesverbänden des Naturschutzbundes Rechenschaft über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Auflösung

(1) Ein Beschluß zur Auflösung der ABBO kann nur erfolgen, wenn die Tagesordnung einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung den Punkt "Auflösung der ABBO" enthält.

(2) Ein nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen fällt an den Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverbände Berlin und Brandenburg.

§ 10 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch die Landesverbände Berlin und Brandenburg des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in Kraft.